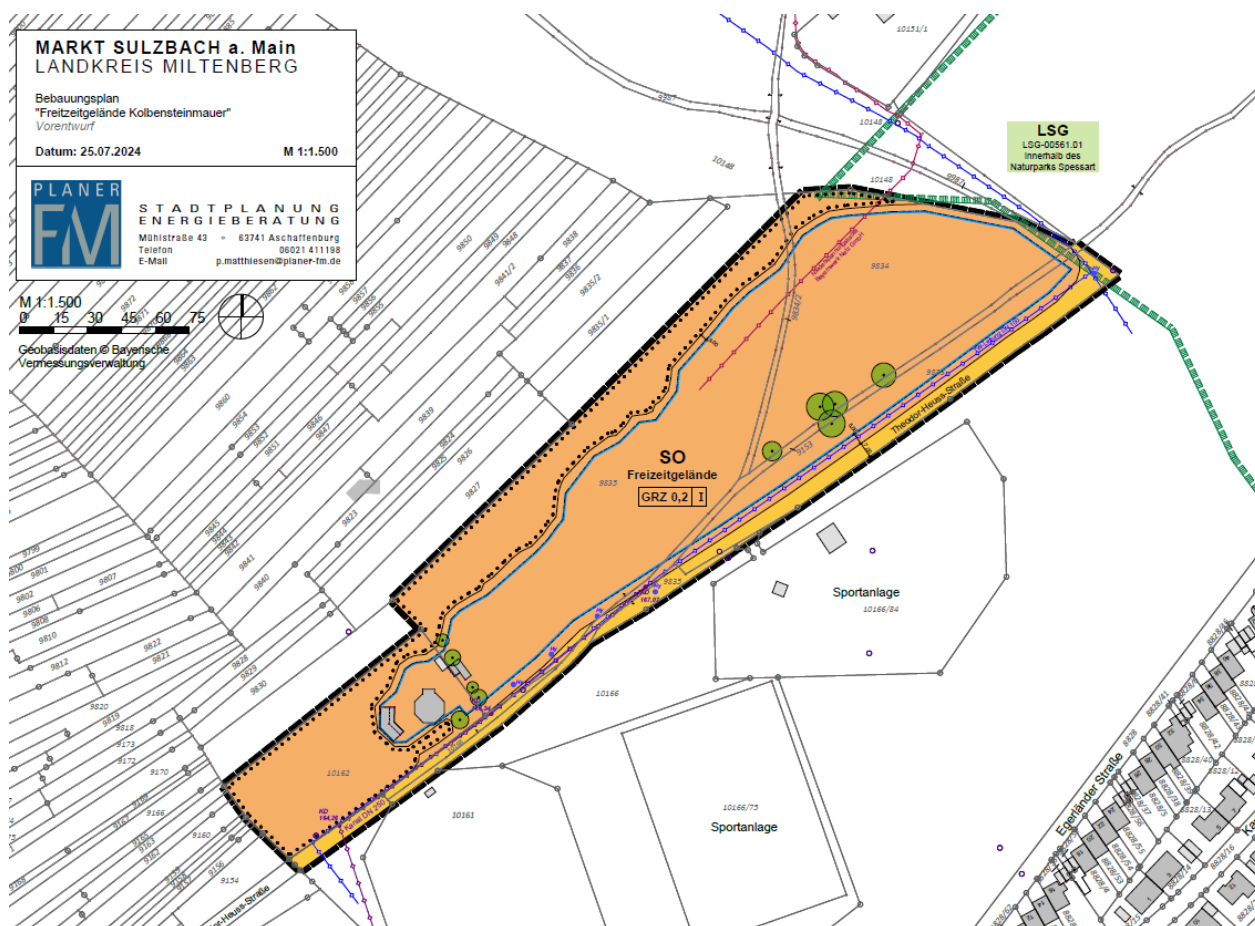


Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 02.08.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ beschlossen. Die Bebauungsplan-aufstellung wird im zweistufigen Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.



Bebauungsplanvorentwurf (unmaßstäblich)

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand von Sulzbach in angemessener Entfernung zu den Wohngebieten. In diesem Areal konzentrieren sich mit zwei Sportplätzen, einer Tennisanlage, dem Geflügelzuchtverein, einer Skateranlage, einem Streetballplatz sowie dem Grill- und Festplatz verschiedene Möglichkeiten zur Freizeitnutzung. Dieses attraktive Freizeitangebot möchte die Marktgemeinde durch weitere Angebote ergänzen. Aktuell beabsichtigt die Marktgemeinde, einen Beachvolleyballplatz mit Sitz- und Liegemöglichkeiten neben der Skateranlage anzulegen. Da mittelfristig weitere Aktivitäten auf dem Gelände ermöglicht werden sollen, hat der Marktgemeinderat am 16.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ gefasst, um dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen herzustellen.

In der Sitzung vom 25.07.2024 hat der Marktgemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Planung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten.

Diese Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024

auf der Internetseite des Marktes Sulzbach a. Main unter www.sulzbach-main.de (► Wirtschaft & Verkehr ► Bauen ► Bebauungsplanverfahren) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Außerdem liegen die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes im Rathaus Sulzbach a. Main, Hauptstr. 36, Zimmer Nr. 16 (Ebene 3) während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 4a BauGB erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzbach a. Main, 02. August 2024

gez. (Siegel)

Markus Krebs
1. Bürgermeister